

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt**

zur Kenntnis im:

Betreff: Teilnahme an der Gründung einer Interkommunalen Initiative für stadtverträgliche Straßenräume

Bezug:

Anlagen: 2 Bezeichnung: Vereinbarung, Positionspapier (Kurzfassung)

Zusammenfassung:

Die Universitätsstadt Tübingen gründet mit verschiedenen anderen Städten aus Baden-Württemberg eine öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft „Interkommunale Initiative für stadtverträgliche Straßenräume“.

Ziel:

Mit Gründung der Arbeitsgemeinschaft soll ein Forum geschaffen werden, in dem ein enger und regelmäßiger Austausch über Erfahrungen im Zusammenhang mit der Planung von beispielhaften Projekten zur umfeldverträglichen Gestaltung von öffentlichen Straßenräumen möglich ist. Darüber hinaus können über einen gemeinsamen Auftritt die angestrebten Ziele stärker in der öffentlichen und politischen Landschaft verankert werden.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Zum Thema der stadtverträglichen Gestaltung von Straßenräumen hat sich unter mehreren interessierten Kommunen eine Arbeitsgruppe gebildet. Anlass hierzu waren drei Projekte zur Umgestaltung und Umorganisation von Hauptverkehrsstraßen in der Gemeinde Rudersberg und den Städten Konstanz und Karlsruhe, die sich im Rahmen des bestehenden Verkehrsrechtes nicht oder zumindest nur sehr eingeschränkt realisieren ließen. Die grundsätzlichen Ziele der Arbeitsgruppe decken sich mit den mit Vorlage 549a/2009 zum Thema „shared space“ erläuterten Inhalten.

Da die Arbeitsgruppe inzwischen auf eine größere Anzahl von Kommunen angewachsen ist, soll für die weitere Arbeit ein formeller Rahmen gegeben werden.

2. Sachstand

Die Arbeitsgruppe setzt sich unter anderem aus den Städten Esslingen, Karlsruhe, Konstanz, Leinfelden-Echterdingen, Leonberg und Tübingen sowie der Gemeinde Rudersberg zusammen. In regelmäßigen Abständen wurde ein Erfahrungsaustausch zum Thema organisiert, um damit innerhalb der einzelnen Städte entsprechende Umgestaltungsvorhaben zu unterstützen. Darüber hinaus wurde von der Arbeitsgemeinschaft ein Positionspapier entwickelt, das für die weitere Beförderung der Thematik auch in den politischen Raum gegeben werden soll. Ziel ist es aufzuzeigen, dass es bei der Gestaltung von innerstädtischen Straßenräumen sinnvoll und zielführend ist, eine größere Freiheit von den gängigen Normen zu ermöglichen und in verstärktem Maße Pilotprojekte zu unterstützen. Zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit wurde eine Vereinbarung als formelle Grundlage der Arbeitsgruppe erarbeitet.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung teilt vollumfänglich die im Positionspapier formulierten Ziele und war an der Erstellung maßgeblich beteiligt. Über den Austausch mit den anderen Beteiligten ist es möglich, auch für Tübinger Projekte weiterführende und innovative Ansätze zu erhalten. Darüber hinaus können Anregungen an die Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen über dieses Gremium deutlich effektiver formuliert und vertreten werden.

4. Lösungsvarianten

–

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Teilnahme an der Interkommunalen Initiative sind keine finanziellen Verpflichtungen verbunden.

6. Anlagen

Vereinbarung über die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft
Positionspapier (Kurzfassung)

**Vereinbarung über die Bildung der
öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft
„Interkommunale Initiative für stadtverträgliche Straßenräume
–
IISS“**

§ 1 Zweck der „ISS“

Die Städte Esslingen, Karlsruhe, Konstanz, Leinfelden-Echterdingen, Leonberg, Mannheim, Schopfheim, Tübingen und Wiesloch sowie die Gemeinde Rudersberg beabsichtigen, bei der Erarbeitung von beispielhaften Projekten zur umfeldverträglichen Gestaltung von öffentlichen Räumen zur Sicherheit der Attraktivität insbesondere der Ortskerne in den jeweiligen Kommunen zusammenzuarbeiten. Folgende Aspekte stehen im Vordergrund:

- Ausgleich zwischen den verkehrsfunktionalen und verkehrsrechtlichen Aspekten einer Straße sowie den Anforderungen der angrenzenden Nutzungen an eine angemessene Adresse;
- dauerhafte Sicherung und nachhaltige Verbesserung der Qualität der Städte und Gemeinden als Aufenthalts-, Schaffens- und Lebensorte;
- Gewährleistung einer positiven Stadtentwicklung mit Blick auf eine ortsverträgliche Mobilität;
- integrative Betrachtungsweise der Verkehrs-, Stadt- und Umweltplanung.

Die Zusammenarbeit umfasst den Austausch von Erfahrungswissen und das wechselseitige Lernen, damit die Mitgliedsgemeinden die Ziele zum Wohl ihrer Einwohner effizient umsetzen können. Durch einen gemeinsamen Auftritt soll den Zielen zudem ein stärkeres Gewicht in der öffentlichen und politischen Landschaft gegeben werden.

Zur Regelung dieser interkommunalen Zusammenarbeit treffen die Kommunen die nachfolgenden Vereinbarungen:

§ 2 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft vereinbaren, zur Erreichung des Zwecks gemäß § 1 zusammenzuarbeiten und die Zielerreichung zu unterstützen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft kann weitere Städte und Gemeinden als ordentliche Mitglieder aufnehmen. Sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen und sachkundige Private (natürliche Personen und Personenmehrheiten) können als beratende Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft richten eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Jedes Mitglied entsendet mindestens einen Vertreter in die Arbeitsgruppe. Auf Einladung der Geschäftsstelle nach Abs. 6 können zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe weitere Vertreter der Mitglieder sowie externe Fachleute und Fachberater als Gäste hinzugezogen werden.
- (4) In der Arbeitsgruppe können sich die Mitglieder über Erfahrungen, Pläne und Instrumente zur Erreichung des Zwecks gemäß § 1 austauschen. Die Arbeitsgruppe kann Maßnahmen der Mitglieder vorbereiten und Handlungsempfehlungen aussprechen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen aus ihrem Kreis einen Sprecher der Arbeitsgemeinschaft sowie einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher transportiert die in der Arbeitsgruppe gebildeten Meinungen zu Aufgaben nach § 1 in die Öffentlichkeit. Er vertritt die Arbeitsgruppe im politischen Diskurs. Der stellvertretende Sprecher nimmt die Aufgaben des Sprechers wahr, wenn dieser verhindert ist.
- (6) Bei der Gemeinde des Sprechers ist zugleich die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft angesiedelt. Er ist der Leiter der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, lädt insbesondere zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein und fertigt die Sitzungsprotokolle.
- (7) Die von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft in den Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in der Arbeitsgruppe. Bestimmungen kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für den Vorschlag votieren. Dabei verfügen die von einer Gemeinde entsandten ordentlichen Mitglieder insgesamt über eine Stimme. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme neuer ordentlicher oder beratender Mitglieder erfolgt auf einstimmigen Beschluss der Arbeitsgruppe. Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft ist ermächtigt, mit dem neuen Mitglied im Namen aller Mitglieder einen Aufnahmevertrag abzuschließen.

(2) Ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann aus wichtigem Grund aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied eine ihm obliegende Verpflichtung, die durch oder auf Grund dieses Vertrags begründet wurde, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder in der Arbeitsgruppe. Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft ist ermächtigt, den Ausschluss gegenüber dem auszuschließenden Mitglied im Namen der übrigen Mitglieder zu erklären.

§ 4 Vertretungsmacht und Haftung

(1) Jede Gemeinde handelt nur in eigenem Namen und mit Wirkung für sich selbst. Die Arbeitsgemeinschaft tritt als solche im Rechtsverkehr nach außen nicht auf.

(2) Jede Gemeinde haftet ausschließlich für ihr eigenes Verhalten.

(3) Abweichendes gilt nur, wenn die jeweils Betroffenen im Vorhinein eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geschlossen haben.

§ 5 Kündigungsrecht

(1) Jeder Gemeinde steht gegenüber den anderen Gemeinden das Recht zu, diesen Vertrag mit Wirkung zum Ende des der Kündigungserklärung nachfolgenden Monats zu kündigen.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsstelle (§ 2 Abs. 6) zu erklären. Sie wird mit dem Zugang bei der Geschäftsstelle wirksam.

§ 6 Ordentliche Beendigung

Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können in einer eigens mit angemessener Frist zu diesem Zweck einberufenen Sitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, die Arbeitsgemeinschaft mit Wirkung zum Ende des auf den Beschluss folgenden Monats aufzulösen. Im Umlaufverfahren gilt als Datum für die Fassung des Beschlusses der Tag, auf den das Mitglied, mit dem das notwendige Quorum erreicht wird, seine schriftliche Zustimmung datiert.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen

durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

Ort/Datum/Unterschriften

Stadtverträgliche Mobilität - Positionspapier

Viele baden-württembergische Städte und Gemeinden verfolgen derzeit Projekte mit dem Ziel, relativ stark belastete Straßen stadtverträglich zu gestalten. Das vorliegende Papier stellt eine Zusammenstellung der wesentlichen Aspekte dar. Ausführlicher sind diese in dem Papier „Stadtverträgliche Mobilität - Ziele und Anliegen des Planungsverbundes“ niedergelegt.

Ausgangslage

Der Planungsverbund strebt Lösungen vor allem für Straßen an, für die folgende Merkmale zutreffen:

- Straßen in Innenstädten und Ortskernen insbesondere mit höheren Verkehrsbelastungen
- Komplexe Nutzungsansprüche
 - in örtlichen Geschäftsstraßen mit hohen Fuß- und Radverkehrsanteilen,
 - auf den Kernabschnitten von Ortsdurchfahrten.
- Einschränkungen bei der Anwendung existierender Regelwerke mit Behinderung von Lösungsmöglichkeiten, die
 - über die Anordnung einer reduzierten zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder
 - Variationen im Straßenraumquerschnitt hinausgehen und
 - unabhängig von der Straßenklassifizierung funktionieren.
- Verminderte Aufenthaltsqualität verbunden mit
 - hohen Umweltbelastungen (Lärm und Luftschadstoffe),
 - steigendem Unfallaufkommen und
 - nachteiligen Entwicklungen für innerstädtische Nutzungen wie Handel und Wohnen.
- Geringe Handlungsspielräume für situationsangepasste Lösungen.

Ziele

Eine integrierte Herangehensweise von Verkehrsplanung, Stadtplanung und Umweltplanung soll dazu dienen, die Stadt- und Ortsentwicklung zu qualifizieren sowie die Stadtgestalt, Aufenthaltsqualität und Nutzungsvielfalt zu erhöhen. Sie unterstützt damit aktiv die erklärten Ziele der Landesregierung für

- die Fortschreibung des Generalverkehrsplans unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des „Runden Tisches Radverkehr Baden-Württemberg“,
- den Landesentwicklungsplan (LEP) und
- die Nachhaltigkeitsstrategie.

Handlungsmöglichkeiten und Forderungen

Die Vielfältigkeit der Probleme und der Ansätze zu ihrer Lösung erfordert ein differenziertes Vorgehen.

- Es sollen neue Lösungsmöglichkeiten an konkreten lokalen Beispielen für "neue" Innerortsstraßen aufgezeigt werden.
- Definitionen der Einsatzgrenzen für Begegnungszonen (nach Schweizer Vorbild) sind zu finden und die straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu ermöglichen.
- Möglichkeiten für einen flexibleren, situationsangepassten Einsatz von bestehenden Gesetzen und Richtlinien sind im Sinne einer Deregulierung (weniger Verkehrszeichen im Straßenraum) auszuschöpfen.
- Die Effekte der Verkehrssicherheit und der Umfeldverbesserung (Aufenthaltsqualität) einschließlich Umweltwirkungen müssen qualitativ wie quantitativ bewertet werden.

Die Mitglieder des interkommunalen Planungsverbands wünschen die Unterstützung ihrer Initiativen durch die Landesregierung - gemeinsam für lebenswerte Städte in Baden-Württemberg!